

KAUF UND VERKAUF VON FAMILIENUNTERNEHMEN

RA/StB Prof. Dr. Götz T. Wiese
RA/StB Dr. Philipp Lukas, LL.M.

11. Oktober 2017

WWW.WIESELUKAS.DE

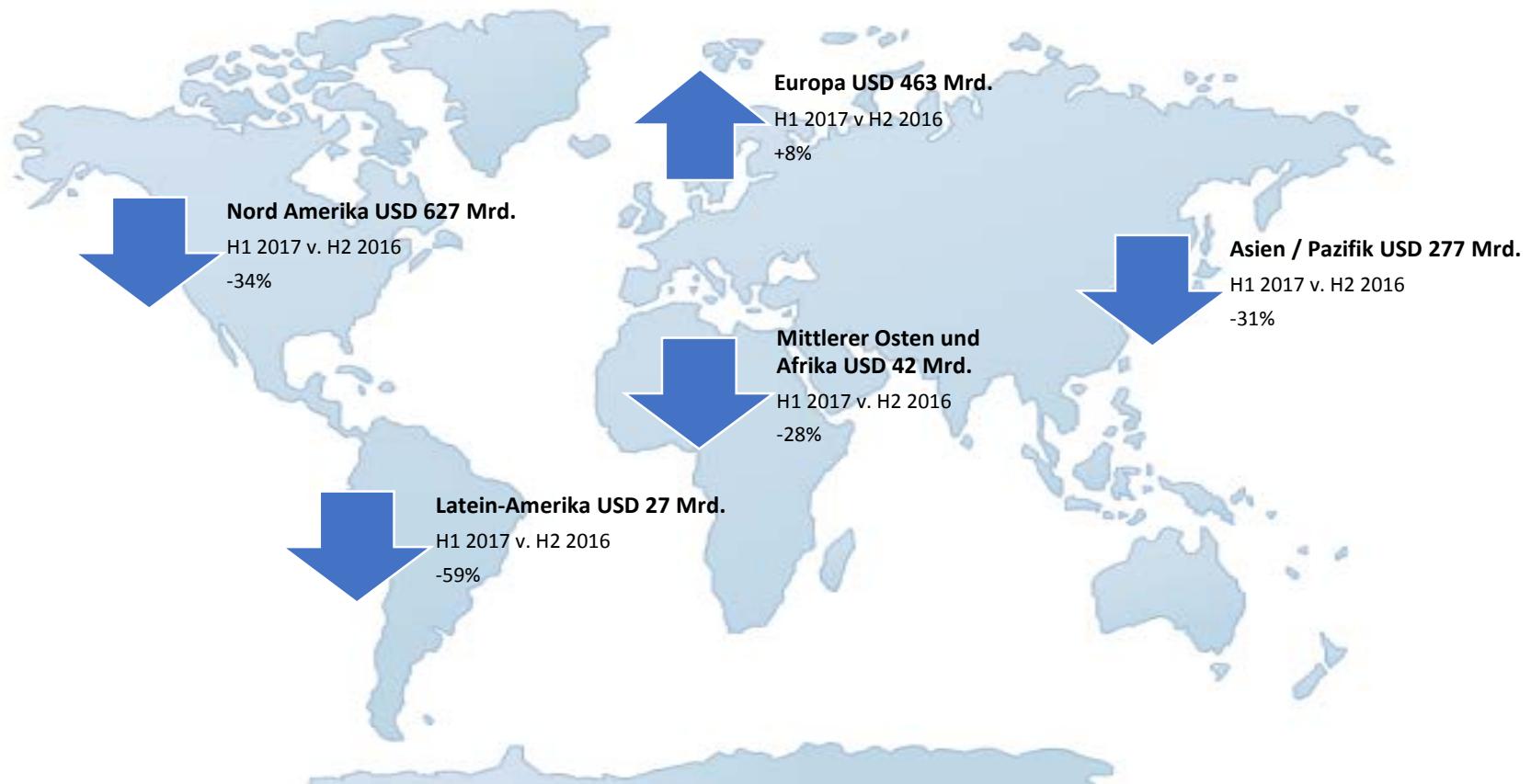
Kauf und Verkauf von Familienunternehmen

Unsere Themen:

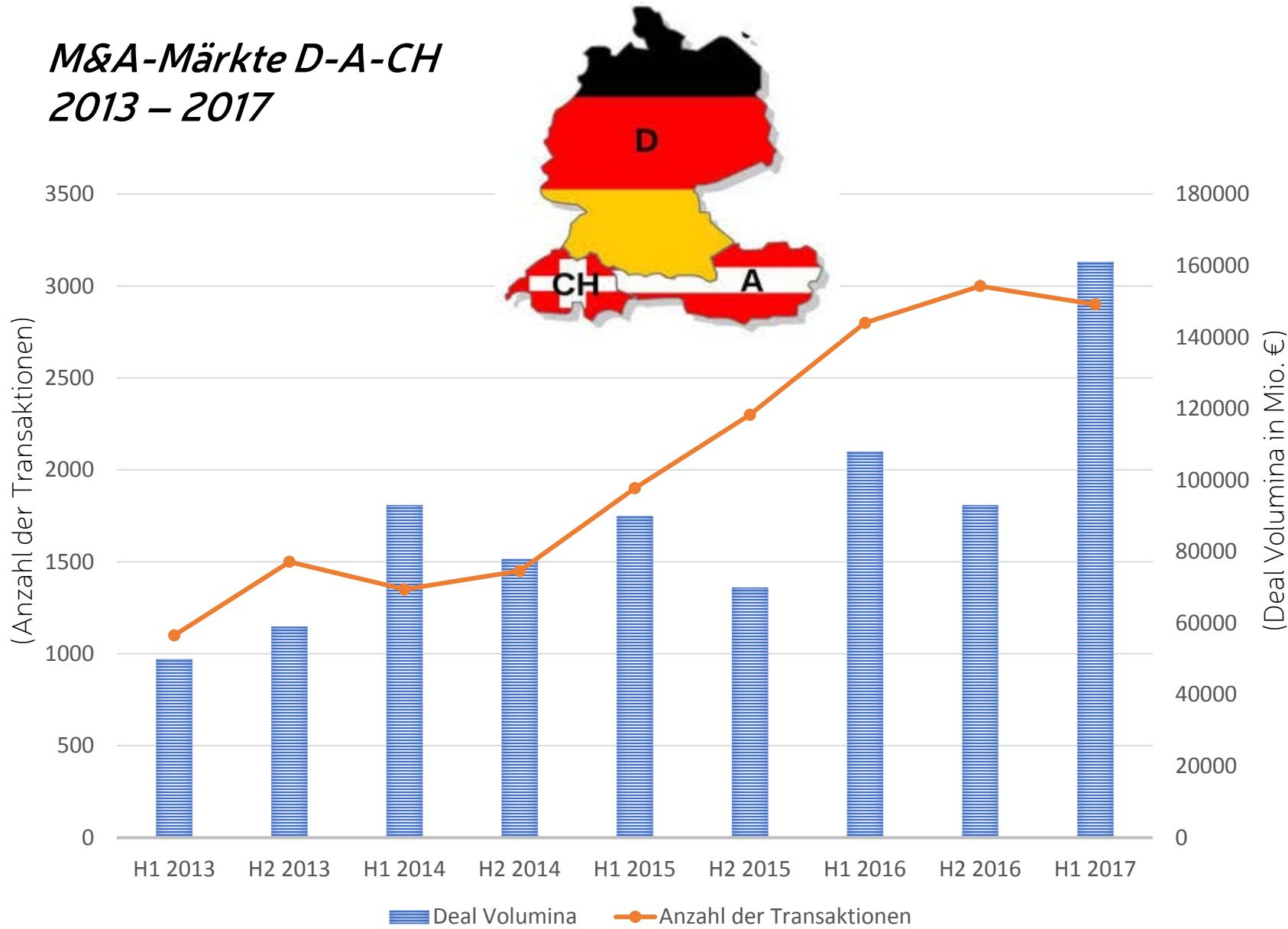
- *M&A-Märkte 2017*
- *6 Thesen: M&A und Familienunternehmen*
- *(Steuer-)Rechtliche Strukturüberlegungen 2017*

M&A-Märkte weltweit 2017

H1 2017 vs. H1 2016



M&A-Märkte D-A-CH 2013 – 2017



Quelle: Bureau van Dijk 2017

M&A-Märkte weltweit 2017

Hohe Bewertungen

Niedrige Zinsen

Wait & See bei Multinationals

Volle Kassen der PE Fonds

Suche nach geeigneten Targets

6 Thesen: M&A und Familienunternehmen

1. *Hohe Bewertungen machen Verkäufer sinnlich.
Aber: Kaufpreis ist nicht alles!*
2. *Individuelle Lösungen sind auch (oder: gerade)
mit starken Unternehmern möglich. Bei
Personengesellschaften sind sie erforderlich!*
3. *M&A bei Familienunternehmen ist ein nicht
immer stringentes Projekt. Wenn es unrund läuft,
liegt dies meistens an vergleichsweise banalen
(aber nicht immer unwichtigen) Dingen!*
4. *Unternehmens- und Familienkultur ist wichtig.
Gerade Auktionen erfordern Fingerspitzengefühl!*

6 Thesen: M&A und Familienunternehmen

5. *Anforderungen an Transparenz und Kommunikation werden oft unterschätzt – von Familienunternehmern, aber auch von Käufern aus dem Ausland und von Kapitalmarktunternehmen.*
6. *Transaktionserfolg hängt von Post-deal Integration ab. Dabei ist auch die Personalbindung aktiv zu gestalten!*

(Steuer-)Rechtliche Strukturüberlegungen 2017

1. Transparenz
2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen



1. Transparenz

Das Transparenzregister (1/2)

- Änderung im Geldwäschegegesetz (BGBl. I S. 1822), Umsetzung der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
- Ziel: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Erhebung von Daten über wirtschaftlich Berechtigte, von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen
- Betroffen:
 - Kapitalgesellschaften
 - Personenhandelsgesellschaften
 - Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, Trusts, Vereine, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- Wirtschaftlich Berechtigte:
Natürliche Personen, in deren Eigentum bzw. unter deren Kontrolle eine Vereinigung oder Rechtsgestaltung steht
- Ab 1. Oktober 2017: Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen (Sanktion: Bußgeld bis zu € 100.000; Veröffentlichung im Internet)

1. Transparenz

Das Transparenzregister (2/2)

- Informationen gehen teilweise über die Informationen im Handelsregister hinaus!
- Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich („legitimes Interesse“ erforderlich)
- Einsichtnahme u.a. durch Personen mit legitimem Interesse:
 - Breites Personenspektrum wie etwa Fachjournalisten, NGOs, die sich ernsthaft und sachbezogen mit Geldwäsche, Korruption oder Terrorismusfinanzierung beschäftigen. Aber auch Beschäftigung mit Steuerhinterziehung kann bereits für ein berechtigtes Interesse genügen.
 - Auf Antrag Beschränkung der Einsichtnahme. Aber typische Geheimhaltungsinteressen bei Familienunternehmen sind wohl keine schutzwürdigen Interessen i.S.d. Gesetzes.
 - Keine wirkliche Geheimhaltung

1. Transparenz

Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz

- Folge der Affäre um die sog. Panama Papers
- Erhöhte Transparenzanforderungen durch StUmgBG vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)
- Kampf gegen Briefkastengesellschaften (sog. Basis- oder Domizilgesellschaften), Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Personengesellschaften, Körperschaften etc. mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der EFTA sind („Drittstaat-Gesellschaften“)
- Erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, u.a.
 - § 138 II AO, Pflicht zur Angabe von Auslandsbeteiligungen etc.
 - Mitteilungspflichtige Stellen nach Geldwäschegesetz müssen dem Finanzamt Anzeigen zu Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften machen (§ 138 b AO)
- Zusätzliche neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden, u.a.
 - Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses (§ 30a AO)
 - Berechtigung zu Sammelauskunftsersuchen
 - Weitere Kontoabrufmöglichkeiten

2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

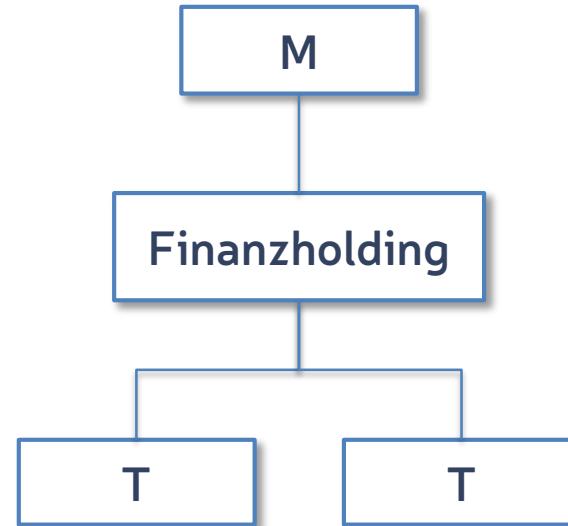
Steuerliche Trends mit Auswirkung auf das M&A-Geschäft

- In den letzten Jahren nur vereinzelte Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers und der Finanzrechtsprechung im Hinblick auf M&A-Strukturen (zu wichtigen Einzelthemen s.u.)
- Verschärfungen im Internationalen Steuerrecht (*Maßnahmen gegen Base Erosion & Profit Shifting, BEPS*)

2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Veräußerungsgewinnbesteuerung

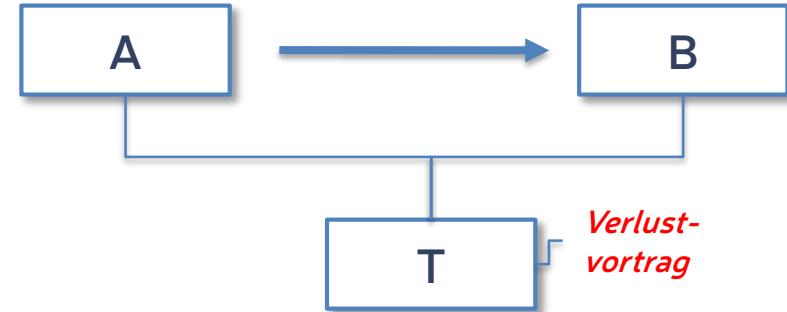
- Neufassung des § 8b VII KStG für Finanzholdings
 - Mehr Rechtssicherheit für Finanzholdinggesellschaften:
 - Anwendung des § 8b VII KStG (d.h. Steuerpflicht) auf Bankensektor beschränkt: Nur Finanzholdings, wenn (i) Institut beteiligt und (ii) Anteile zum Umlaufvermögen gehören.
 - dort Beteiligungserträge weiter voll zu versteuern, aber auch Verlustverrechnung aus Beteiligungsveräußerungen möglich



2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Nutzung von Verlustvorträgen (1/2)

- Grundkonzept § 8c KStG
 - Wegfall von Verlustvorträgen bei Anteilsübergang
 - Ausnahmen
- Verfassungswidrigkeit
 - Anteiliger Verlustuntergang bei Erwerb >25% - 50% (§ 8c Satz 1 KStG a.F. = § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG n.F.)



*BVerfG, Beschluss v. 29.3.2017, 2 BvL 6/11,
Verstoß gegen Besteuerungsungleichheit
(Art. 3 GG) und Prinzip der Besteuerung
nach der Leistungsfähigkeit*

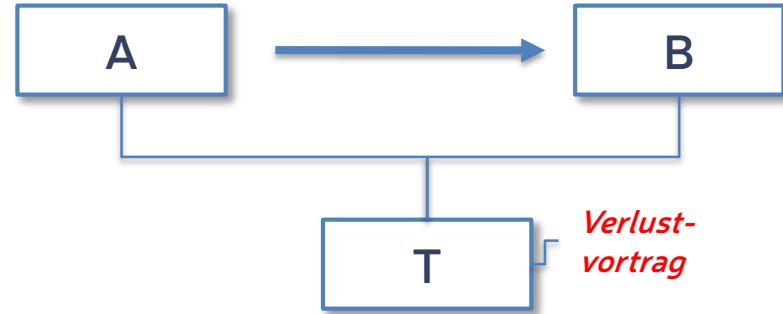
- Vollständiger Verlustuntergang bei Erwerb >50% (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG)?

*FG Hamburg, Beschluss v. 29.8.2017, 2 K
245/17*

2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Nutzung von Verlustvorträgen (2/2)

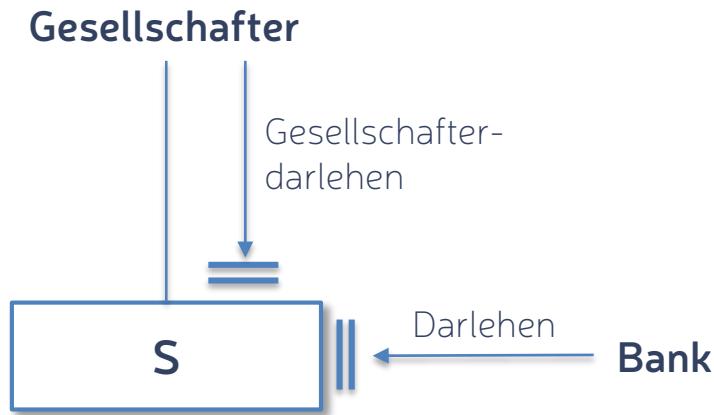
- „Fortführungsgebundener Verlustvortrag“
 - § 8d KStG v. 20.12.2016
 - Kein Verlustwegfall, wenn
 - Fortführung des Geschäftsbetriebs und
 - keine späteren wesentlichen Änderungen
 - Antrag
 - Verhältnis zu § 8c KStG, insb. Stille-Reserven-Klausel
 - Rückwirkung ab 1.1.2016



2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Distressed M&A; Gewinnermittlung

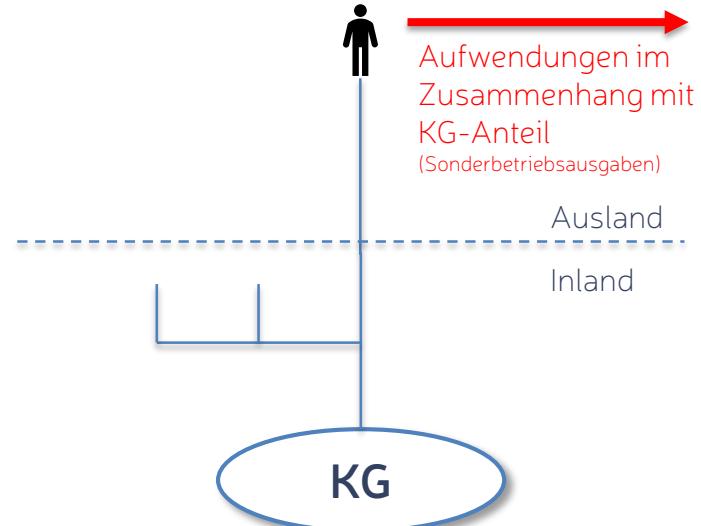
- Steuerfreistellung von Sanierungserträgen,
BFH, Beschl. v. 28.11.2016, GrS 1/15
 - Darlehensverzicht im Sanierungsfall
steuerpflichtig? (Buchgewinn)
 - bislang: Erlass aus Billigkeitsgründen
 - Verzicht als unternehmensbezogener
Sanierungsbeitrag (Sanierungsplan)
 - Sanierungsbedürftiges und sanierungs-
fähiges Unternehmen
 - aber: Sanierungserlass von 2003
verfassungswidrig
 - „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im
Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“
vom 27.6.2017: „Sanierungserlass in
Gesetzesform“ (§ 3a EStG, § 7b GewStG)
 - Notifizierung bei EU



2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Sonderbetriebsausgaben bei Auslandsbezug, § 4i EStG

- Ziel: Kein doppelter Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit Beteiligung an Personengesellschaft
 - Hintergrund: inländische Qualifikation als Sonderbetriebsausgaben vs. ausländische Qualifikation als Betriebsausgaben des Gesellschafters
 - Einführung des § 4i EStG durch Gesetz vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000):
Abzugsverbot für Sonderbetriebsausgaben, soweit die Aufwendungen im Ausland steuerlich abgezogen wurden
 - Ausnahme: Aufwendungen mindern Erträge, die sowohl im Inland als auch (nachweislich) im Ausland der Besteuerung unterliegen

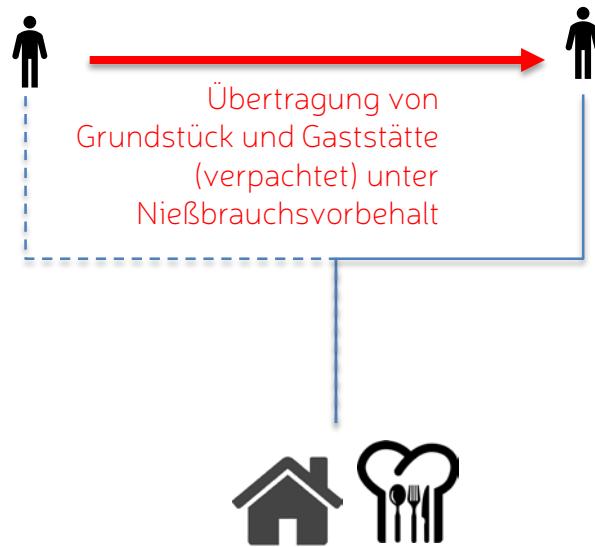


2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

BFH, Urteil v. 25.1.2017, X R 59/14

- Ertragsteuerneutrale Übertragung (Buchwertfortführung, § 6 Abs. 3 EStG) möglich?
 - Im Urteilsfall keine Einstellung der gewerblichen (verpachtenden) Tätigkeit durch Übertragenden, da dieser einzige wesentliche Betriebsgrundlage aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs weiterhin selbst verpachtete
 - Voraussetzung für Steuerneutralität sei aber Einstellung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit des Übertragenden; *daher hier keine Steuerneutralität*
- Übertragung der Urteilsgrundsätze auf die Übertragung von Mitunternehmeranteilen?



2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Koordinierter Ländererlass zur neuen Unternehmenserbschaftsteuer

- Hintergrund: Anpassung des Unternehmenserbschaftsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Rückwirkende Geltung seit dem 1.7.2016)
- Erlass vom 22.6.2017, (BStBl. I, 902), veröffentlicht am 13. Juli 2017 im Einvernehmen mit allen Obersten Finanzbehörden, jedoch mit Ausnahme Bayerns

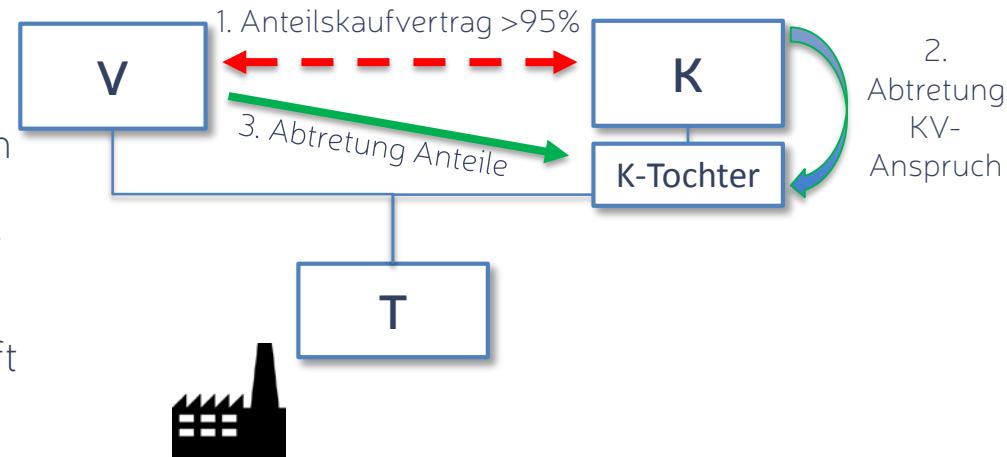
Streitpunkte:

- Einbeziehung sog. „jungen Finanzvermögens“ in die Verschonung
- Einbeziehung von (latenten) Einkommensteuer- und Erbschaftsteuerlasten bei Verschonungsbedarfsprüfung
- Stellungnahme der Finanzverwaltung ist zu begrüßen, es verbleiben aber zahlreiche offene Anwendungs- und Streitfragen
- Auch weiterhin bleibt verbindliche Auskunft (§ 89 AO) ein wichtiges Instrument bei der steuerlichen Nachfolgeplanung

2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Grunderwerbsteuer

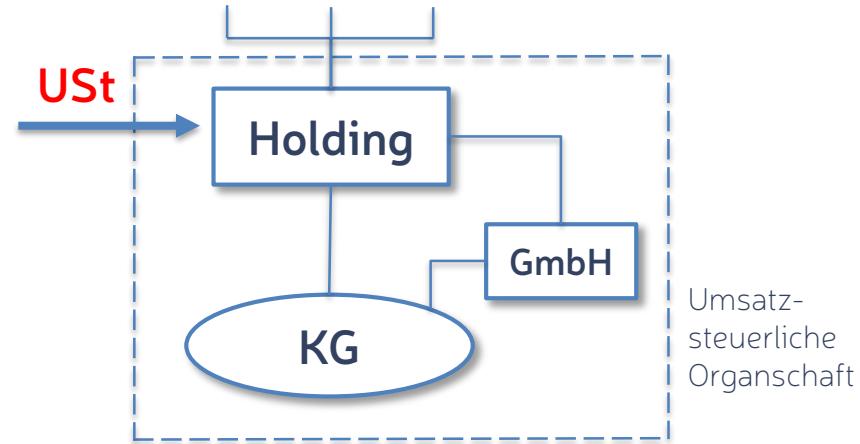
- BFH, Urteil v. 12.5.2016, II R 26/14
 - Anteilskaufvertrag (> 95%) löst GrESt aus (Schritt 1)
 - Grunderwerbsteuer fällt nicht noch einmal an bei
 - Abtretung des Anspruchs auf Übertragung der Anteile an grundbesitzender Gesellschaft (Schritt 2)
 - Abtretung der Anteile an Abtretungsempfänger (Schritt 3)



2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Umsatzsteuer

- BFH, Urteil v. 1.6.2016, XI R 17/11
 - Führungsholdings zum Vorsteuerabzug berechtigt
 - Erbringung administrativer und kaufmännischer Dienstleistungen gegen Entgelt
 - Enger BMF v. 26.5.2017, BStBl. I 2017, 790
 - Jedenfalls genaue Dokumentation der Verwendung der Eingangsleistungen erforderlich
 - Auch Personengesellschaft kann Organgesellschaft nach § 2 II Nr. 2 S. 1 UStG sein (teilw. Einschränkungen durch BMF v. 26.5.2017, s.o.).
 - Auswirkungen auf Akquisitionsstrukturen

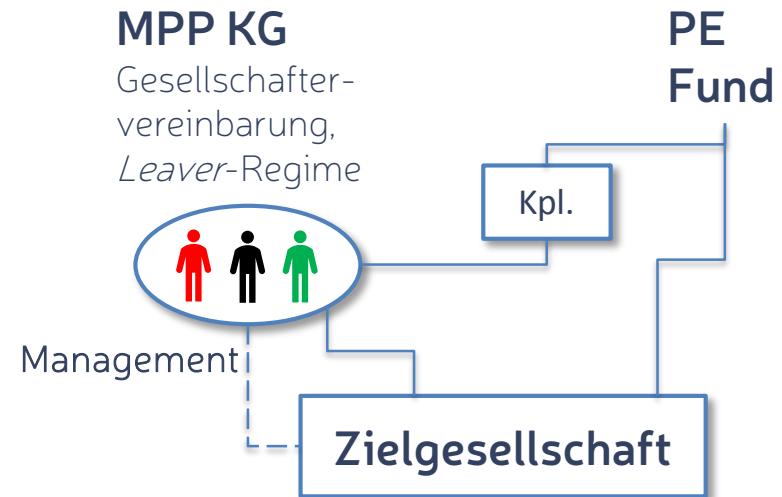


2. Aktuelle steuerliche M&A-Themen

Management Participation Program

- BFH, Urteil v. 4.10.2016, IX R 43/15
 - Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Trotz *Leaver-Regime*
 - Abgeltungssteuer bzw. Teileinkünfteverfahren
 - Finanzverwaltung zuvor: Arbeitslohn (voll steuerpflichtig)

(zu den Einzelheiten des Urteils und zur Ausgestaltung von Management-Beteiligungsmodellen s. auch Wiese/Leo, GmbHR 2017, 690)



WIESE LUKAS

KAUF UND VERKAUF VON FAMILIENUNTERNEHMEN

Prof. Dr. Götz T. Wiese
Dr. Philipp Lukas, LL.M.

WIESE LUKAS
PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN UND
STEUERBERATERN MBB

GERHOFSTRASSE 2
20354 HAMBURG

T +49.(0)40.537.9919.00
F +49.(0)40.537.9919.01
E KANZLEI@WIESELUKAS.DE

WWW.WIESELUKAS.DE